

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00024 vom 20. April 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2023.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00024 du 20 avril 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00024 del 20 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Der 1959 geborene X.____ meldete sich am 11. Oktober 2019 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an (Urk. 7/270) und beantragte am 15. Januar 2020 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab Januar 2020 (Urk.).

E. 1.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenterschädigung [AVIG]). Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 1 AVIG). Als teilweise arbeitslos gilt, wer eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG).

Zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gehört ferner, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Arbeitsausfall heisst Ausfall an normaler Arbeitszeit. Dieser ist nach der Rechtsprechung in der Regel aufgrund der im Beruf oder Erwerbszweig der versicherten Person allgemein üblichen Arbeitszeit zu ermitteln (BGE 107 V 59 E. 1; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S. 2310 Rz 151). Nach Art. 11 Abs. 1 AVIG ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert. Kumulativ erforderlich ist damit ein Verdienstaufschlag und ein Mindestarbeitsausfall (Nussbaumer, a.a.O., S. 2311 Rz 153). Als voller Arbeitstag gilt der fünfte Teil der wöchentlichen Arbeitszeit, welche die versicherte Person normalerweise während ihres letzten Arbeitsverhältnisses geleistet hat (Art. 4 Abs. 1 AVIG).

Der anrechenbare Arbeitsausfall erfüllt eine doppelte Funktion. Als allgemeine Anspruchsvoraussetzung bedeutet er ein gewisses Mindestmass an ausgefallenen Arbeitstagen. Zum anderen bildet er eine zentrale Bemessungsregel, weil sich der Entschädigungsanspruch in masslicher Hinsicht grundsätzlich nach dem anrechenbaren Arbeitsausfall während einer Kontrollperiode richtet (Nussbaumer, a.a.O., S. 2311 Rz 154 mit Hinweisen).

E. 1.2

und E.

E. 1.3

). 3. 4.1

Während dem Beobachtungszeitraum der letzten zwölf Monate erzielte der Beschwerdeführer gemäss den Bescheinigungen über die Zwischenverdienste bei der Y. ___ AG folgende Brutto-Einkommen:

Oktober 2021:

Fr. 3'454.-- (Urk. 7/1 96 f.)

November 2021:

Fr. 2'594.90 (Urk. 7/1 93 f.)

Dezember 2021:

Fr. 1'859.75 (Urk. 7/1 90 f.)

Januar 2022 :

Fr. 2'228.75 (Urk. 7/ 18 5 f.)

Februar 2022 :

Fr. 2' 289.85 (Urk. 7/ 1

E. 6

März 2023 (Urk. 5) schloss die Beschwerdeführerin auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 10. März 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

3 f.)

März 2022 :

April 2022 :

Fr. 1'845.55 (Urk. 7/16 2 f.)

Mai 2022 :

Fr. 1'901.-- (Urk. 7/15

E. 8

f.)

Juni 2022 :

Fr. 1'863.60 (Urk. 7/1 52 f.)

Juli 2022 :

Fr. 881.25 (Urk. 7/14 6 f.)

August 2022:

Fr. 915.65 (Urk. 7/13 2 f.)

September 2022:

Fr. 1'801.05 (Urk. 7/12 4 f.)

Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug im massgebenden Zeitraum von Oktober 2021 bis September 2022 (ohne März 2022) demzufolge Fr. 1' 966.85

brutto (Fr. 21' 635.35 :

E. 11

). In den Monaten Juli und August 2022 wich der Beschwerdeführer weit mehr als 20 % beziehungsweise 18.3 % (20 % :

E. 12

x 9 ; vgl. E. 1.3) in starkem

Ausmass . Sodann bestand auch in den Monaten April und Juni 2022 eine 15 % übersteigende Abweichung nach oben. Es kann somit auch in Bezug auf das Arbeitsverhältnis bei der Z.____ AG

nicht von einer Normalarbeitszeit gesprochen werden , weshalb auch diesbezüglich der Arbeits- und Verdienstaussfall nicht anrechenbar ist. 3.5

Aufgrund dieser Zahlen steht fest, dass die Abweichungen zum durchschnittlichen Einkommen zu gross sind und damit die praxismässigen Voraussetzungen für das Abstellen auf die effektive (durchschnittliche) Arbeitszeit als Referenz grösse für die Bestimmung des anrechenbaren Arbeitsausfalls nicht gegeben sind. 4.

Zusammenfassend fehlt es dem Beschwerdeführer da mit an einem anrechenbaren Arbeits- und Verdienstaussfall, weshalb er ab 1. Oktober 2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Damit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechts, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Schilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.